

**Bekanntgabe des Vorstandes
der
Austria Haustechnik AG**

iSd § 14 Abs 1 ÜbG

Die Freezing & Chilling Beteiligungs GmbH mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1010 Wien, Graben 29a, eingetragen zu FN 219939s im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien, („die Bieterin“), hat am 26.3.2002 an die Aktionäre der Austria Haustechnik AG („AHT“) ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot nach den Bestimmungen der §§ 4ff ÜbG gestellt.

Der Vorstand äußert sich dazu gemäß § 14 Abs 1 ÜbG wie folgt:

1. Allgemeines

Im Hinblick auf das gemäß § 12 ÜbG zu beachtende Neutralitätsgebot für die Verwaltungsorgane der Zielgesellschaft sieht sich der Vorstand nicht in der Lage, eine abschließende Empfehlung abzugeben. Gemäß § 14 Abs 1 ÜbG werden jedoch die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebotes dargestellt:

2. Argumente für die Annahme des Angebotes

- Der Angebotspreis von EUR 21,00 pro Stückaktie der Austria Haustechnik AG liegt deutlich über dem durchschnittlichen Börsenkurs der Aktien der Austria Haustechnik AG der letzten 6 bzw. 12 Monate.
- Der Börsenkurs der Aktien der Austria Haustechnik AG blieb bisher hinter den Erwartungen zurück. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß sich diese Kursentwicklung auch in Zukunft fortsetzt.
- Die Bieterin beabsichtigt, die Zielgesellschaft als Plattform zu entwickeln, um eine aktive Rolle bei der sich vollziehenden Konsolidierung am Markt durch den selektiven Erwerb von komplementären Marktteilnehmern zu verfolgen. Es ist möglich, daß die damit einhergehenden Investitionen Auswirkungen auf die Ertragsaussichten der Gesellschaft haben.

3. Argumente für die Ablehnung des Angebotes

- Die Forcierung der Geschäftsexpansion über den deutschsprachigen Markt hinaus wurde bereits eingeleitet und wird unabhängig vom Erfolg des Angebots verfolgt.
- Der Vorstand beurteilt die mittelfristigen Ertragsaussichten der Gesellschaft als erfolversprechend.
- Derzeit sind keine Synergieeffekte im Produktionsbereich ersichtlich.

- Ein börsennotierendes Unternehmen kann Vorteile im Bekanntheitsgrad gegenüber einem nicht börsennotierenden Unternehmen haben.

4. Interessen der Arbeitnehmer, der Gläubiger und öffentliche Interessen

- Die Bieterin plant, den Produktionsstandort Rottenmann zu stärken.
- Beeinträchtigungen von Gläubigerinteressen oder öffentlichen Interessen sind vom Vorstand nicht feststellbar.

Rottenmann, am 8. April 2002

Der Vorstand

**Äußerung des Aufsichtsrates
der
Austria Haustechnik AG
gemäß § 14 Abs 2 ÜbG
zum Übernahmeangebot der Freezing & Chilling Beteiligungs GmbH vom 26.3.2002**

Gemäß § 14 Abs 2 ÜbG kann der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft eines öffentlichen Übernahmeangebotes eine Stellungnahme zu diesem Angebot abgeben. Der Aufsichtsrat der Austria Haustechnik AG macht hiemit von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, daß die vom Vorstand geäußerten Argumente für die Annahme sowie für die Ablehnung des freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebotes der Freezing & Chilling Beteiligungs GmbH vom 26.3.2002 allfällige Chancen und Risiken ausgewogen darstellen.

Rottenmann, am 9. April 2002

Dkfm Helmuth Hamminger
Vorsitzender des Aufsichtsrates

Bekanntgabe des Sachverständigen gemäß § 13 Übernahmegesetz

Beurteilung durch den von der Austria Haustechnik AG bestellten Sachverständigen gemäß § 14 Abs 2 Übernahmegesetz des freiwilligen öffentlichen Angebotes gem. §§ 4 ff Übernahmegesetz 1998 (ÜbG) der Freezing & Chilling Beteiligungs GmbH an die Aktionäre der Austria Haustechnik AG sowie der Äußerung des Vorstands und des Aufsichtsrates der Austria Haustechnik AG

Der Vorstand der Austria Haustechnik AG (im folgenden auch Zielgesellschaft) hat die Europa Treuhand Ernst & Young, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien, mit Zustimmung des Aufsichtsrats zum Sachverständigen für die Zielgesellschaft gemäß § 13 Übernahmegesetz (ÜbG) bestellt. Wir wurden beauftragt, die Zielgesellschaft zu beraten und die Äußerungen der Organe zum gegenständlichen Angebot zu beurteilen.

Unsere Gesellschaft ist gegenüber unserem Auftraggeber im Sinne der einschlägigen Vorschriften des ÜbG unabhängig. Der gemäß § 13 iVm § 9 Abs. 2 lit a ÜbG geforderte Versicherungsschutz liegt vor.

Für die Durchführung des uns erteilten Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhandler zur Anwendung empfohlenen „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe“ (siehe Anlage) maßgebend.

Gemäß § 14 Abs. 2 ÜbG hat der Sachverständige der Zielgesellschaft seine Beurteilung des Angebots, der Äußerung des Vorstands der Zielgesellschaft sowie einer allfälligen Äußerung des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft schriftlich zu erstatten.

1. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse der Zielgesellschaft

Die Austria Haustechnik AG ist im Firmenbuch des Landesgerichtes Leoben unter der Firmenbuchnummer 51 957 h eingetragen.

Das Grundkapital der Austria Haustechnik AG beträgt EUR 13.081.110,15 und ist in 1.800.000 auf Inhaber lautende Stückaktien zerlegt. Davon sind zur Zeit 180.000 Stückaktien im Besitz der Zielgesellschaft.

Die wirtschaftliche Entwicklung der Austria Haustechnik AG zeigte für die letzten beiden Jahre folgendes Bild (Konzernergebnisse nach IAS):

	2000 (in TEUR)	2001 (in TEUR)	+/- in Prozent
Umsatzerlöse	98.569	119.864	21,6
EBITDA	8.867	9.055	2,1
EBIT	4.628	4.372	-5,5
EGT	3.502	2.409	-31,2
Jahresüberschuss	528	2.100	298,0

2. Beurteilung des Angebots

Als Sachverständige der Zielgesellschaft bestätigen wir die formale Vollständigkeit des Angebotes gem § 7 ÜbG. Die in § 7 ÜbG festgelegten Mindestangaben sind enthalten, daher enthält das Angebot die für die Angebotsempfänger hinreichenden Informationen (§ 3 Z 2 ÜbG).

Gem. § 22 Abs 11 ÜbG iVm § 26 Abs 1 ÜbG muss der Preis des freiwilligen öffentlichen Angebotes zwei Anforderungen erfüllen:

- Er muss mindestens dem durchschnittlichen Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten sechs Monate vor der Erlangung der kontrollierenden Beteiligung entsprechen. Der durchschnittliche Börsenkurs der Austria Haustechnik AG der letzten sechs Monate beträgt EUR 16,11 (umsatzgewichtet) bzw EUR 16,18 (ungewichtet). Der Angebotspreis beträgt EUR 21,0 pro Aktie und liegt über dieser Untergrenze.
- Er darf die höchste vom Bieter oder von einem mit ihm gemeinsam vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung um höchstens 15% unterschreiten. Weder die Bieterin noch ein gemeinsam mit ihr auftretender Rechtsträger haben in den letzten 12 Monaten Aktien an der Zielgesellschaft erworben.

Die gesetzlichen Voraussetzungen gem § 22 Abs 11 ÜbG iVm § 26 Abs 1 ÜbG hinsichtlich der Mindesthöhe des freiwilligen öffentlichen Angebotes sind somit erfüllt.

Zwei Kennzahlen haben sich seit der Veröffentlichung des Angebotes noch wesentlich geändert:

Auf Basis der Erwartungswerte des Bieters wurde der Multiplikator für das Ergebnis nach Steuern des Angebotspreises von EUR 21,-- mit 19,28 errechnet, der Gewinn pro Aktie nach IAS wurde mit EUR 0,19 erwartet. Aufgrund der nunmehr vorliegenden Ist-Zahlen beträgt der Multiplikator für das Ergebnis nach Steuern 14,58, der Gewinn pro Aktie EUR 0,96.

Hinsichtlich der wirtschaftlichen Angemessenheit des Angebotspreises ist Folgendes festzuhalten:

- Der Preis des Angebotes mit EUR 21,-- pro Aktie liegt um rd. EUR 6,-- über dem Buchwert pro Aktie zum 31.12.2001.
- Der gebotene Preis liegt deutlich über dem durchschnittlichen Börsenkurs der Aktien der Zielgesellschaft der letzten drei bis zwölf Monate:

Umsatzgewichtete Durchschnittskurse der letzten drei, sechs und zwölf Kalendermonate (bezogen auf den 26. Februar 2002):

	drei Monate	sechs Monate	zwölf Monate
Durchschnittskurs pro Aktie (EUR)	17,05	16,11	17,11

Die Börseneinführung der Aktie der Zielgesellschaft an der Wiener Börse fand am 12. Juni 1998 zum damaligen Emissionspreis im Gegenwert von EUR 29,43 statt. Die deutlich niedrigeren Kurse im letzten Jahr sind sicherlich vor dem Hintergrund eines seit Juni 1998 wesentlich geänderten Börseumfeldes zu sehen.

- Der Angebotspreis entspricht einem Unternehmenswert von rd. EUR 37.800,000,--, d.s. EUR 34.020,000,-- bezogen auf die Anzahl der im Umlauf befindlichen Aktien (1.620,000). Dieser Angebotspreis wurde auf Basis der Discounted Cash Flow Methode ermittelt. Grundlage dafür waren die Unternehmensplanungsrechnungen der Zielgesellschaft der Jahre 2002 bis 2005, die aufgrund einer externen Due Diligence entsprechend adaptiert wurden. Sowohl die dieser Bewertung zugrunde gelegten Zahlen als auch die dem Verfahren zugrunde liegenden Prämissen wurden von uns auf Plausibilität überprüft. Der Angebotspreis entspricht folgenden Multiplikatorwerten, bezogen auf die Ergebnisse der Zielgesellschaft zum 31.12.2001:

EBIT: Faktor 7,0
EGT: Faktor 12,71

Diese Multiplikatorwerte liegen ungefähr im Mittelwert der Multiplikatorwerte vergleichbarer börsennotierter Unternehmen.

- Aufgrund der im Geschäftsjahr 2001 eingetretenen negativen Einmaleffekte auf das EBIT und das EGT sowie der Beurteilung des Vorstandes, dass die mittelfristigen Ertragsaussichten der Gesellschaft als erfolgversprechend anzusehen sind (was sich in der Entwicklung des ersten Quartals 2002 bereits zeigt), kann für das Geschäftsjahr 2002 von besseren Ergebnissen ausgegangen werden.

Die vorstehenden Berechnungen und Ausführungen lassen die Höhe des Angebotspreises als angemessen erscheinen; aufgrund der mittelfristig positiven Ertragsaussichten kann sich jedoch eine Steigerung des Unternehmenswertes ergeben, die einen höheren Angebotspreis rechtfertigen würde.

3. Beurteilung der Äußerung des Vorstandes

Die Äußerung des Vorstandes der Zielgesellschaft hat gem. § 14 Abs 1 ÜbG insbesondere zu enthalten:

- Beurteilung, ob das Angebot dem Interesse aller Aktionäre wie auch dem Interesse der Arbeitnehmer, der Gläubiger und dem öffentlichen Interesse angemessen Rechnung tragen
- Darstellung der Argumente für die Annahme und die Ablehnung des Angebotes (falls sich der Vorstand nicht in der Lage sieht, eine abschließende Empfehlung abzugeben)

Im Hinblick auf das gemäß § 12 ÜbG zu beachtende Neutralitätsgebot für die Verwaltungsorgane der Zielgesellschaft sieht sich der Vorstand nicht in der Lage, eine abschließende Empfehlung abzugeben. Gem. § 14 Abs 1 ÜbG werden jedoch die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebotes dargestellt:

Argumente für die Annahme des Angebotes

- Der Angebotspreis von EUR 21,00 pro Stückaktie der Austria Haustechnik AG liegt deutlich über dem durchschnittlichen Börsenkurs der Aktien der Austria Haustechnik AG der letzten sechs bzw. zwölf Monate.
- Der Börsenkurs der Aktien der Austria Haustechnik AG blieb bisher hinter den Erwartungen zurück. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich diese Kursentwicklung auch in Zukunft fortsetzt.
- Die Bieterin beabsichtigt, die Zielgesellschaft als Plattform zu entwickeln, um eine aktive Rolle bei der sich vollziehenden Konsolidierung am Markt durch den selektiven Erwerb von komplementären Marktteilnehmern zu verfolgen. Es ist möglich, dass die damit einhergehenden Investitionen Auswirkungen auf die Ertragsaussichten der Gesellschaft haben.

Argumente für die Ablehnung des Angebotes

- Die Forderung der Geschäftsexpansion über den deutschsprachigen Markt hinaus wurde bereits eingeleitet und wird unabhängig vom Erfolg des Angebotes verfolgt.
- Der Vorstand beurteilt die mittelfristigen Ertragsaussichten der Gesellschaft als erfolgsversprechend.
- Derzeit sind keine Synergieeffekte im Produktionsbereich ersichtlich.
- Ein börsennotiertes Unternehmen kann Vorteile im Bekanntheitsgrad gegenüber einem nicht börsennotierten Unternehmen haben.

Interessen der Arbeitnehmer, der Gläubiger und öffentliche Interessen

- Die Bieterin plant, den Produktionsstandort Rottenmann zu stärken.
- Beeinträchtigungen von Gläubigerinteressen oder öffentlichen Interessen sind vom Vorstand nicht feststellbar.

Wir haben im Rahmen unserer Tätigkeit als Sachverständige gem. § 13 ÜbG die vorliegende Äußerung des Vorstandes der Zielgesellschaft analysiert und keine Tatsachen festgestellt, die Zweifel an der Richtigkeit bzw. Neutralität im Sinne von § 12 ÜbG begründen.

Die vom Vorstand dargelegten Argumente sind nach unserer Beurteilung ausgewogen und versetzen die Aktionäre der Zielgesellschaft in die Lage, eine eigenständige Einschätzung im Hinblick auf die Annahme oder Ablehnung des vorliegenden Angebotes vornehmen zu können.

4. Beurteilung der Äußerung des Aufsichtsrates

Gemäß § 14 Abs 2 ÜbG kann der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft eines öffentlichen Übernahmeangebotes eine Stellungnahme zu diesem Angebot abgeben. Der Aufsichtsrat der Austria Haustechnik AG hat von dieser fakultativen Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass die vom Vorstand geäußerten Argumente für die Annahme sowie für die Ablehnung des freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebotes der Freezing & Chilling Beteiligungs GmbH vom 26.3.2002 allfällige Chancen und Risiken ausgewogen darstellen.

Diese vom Aufsichtsrat geäußerte Ansicht ist aus unserer Sicht als zutreffend zu beurteilen.

5. Zusammenfassung

Als Ergebnis unserer Tätigkeit als Sachverständiger gem § 13 ÜbG erstatten wir zum Übernahmeangebot gem §§ 4 ff ÜbG der Freezing & Chilling Beteiligungs GmbH an die Inhaber der Aktien der Austria Haustechnik AG die folgende Beurteilung:

Das Übernahmeangebot wurde ordnungsgemäß gelegt und enthält die im § 3 Z 2 ÜbG vorgesehenen hinreichenden Informationen.

Unter Berücksichtigung der unter Punkt 2 ausgeführten Aspekte erscheint die Höhe des Angebotspreises als angemessen. Aufgrund mittelfristig positiver Ertragsaussichten ist jedoch eine Steigerung des Unternehmenswertes nicht auszuschließen, was einen höheren Angebotspreis rechtfertigen würde.

Die vom Vorstand und vom Aufsichtsrat der Zielgesellschaft vorgelegten Äußerungen wurden von uns analysiert, wobei keine Tatsachen festgestellt wurden, die Zweifel an deren Richtigkeit bzw. Neutralität im Sinne des § 12 ÜbG begründen. Die vom Vorstand und vom Aufsichtsrat vorgelegten Äußerungen enthalten keine abschließende Empfehlung in Bezug auf das Angebot, bieten an Stelle dessen jedoch eine umfassende Argumentation für eine eigenständige Beurteilung des Angebots durch die Aktionäre der Zielgesellschaft.

Wien, 10. April 2002

EUROPA TREUHAND ERNST & YOUNG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

MAG. RICHARD STERL MAG. ANDREA RAUSCHER

Anlage